

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gemischtes
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 41.

Sonnabend, 19. Februar 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Demüthiger Rabatt erwünscht, wenn der Vertrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Absonderliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Notationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bekanntmachung.

den Viehhandel im Königreiche Sachsen betreffend, vom 15. Februar 1916.

Nachstehend wird die gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 11. Februar 1916, den Betrieb des Viehhandels im Königreiche Sachsen betreffend (Sächsische Staatszeitung Nr. 35) erlassene Satzung veröffentlicht.

Anmeldungen zur Mitgliederliste (§ 3) und Anträge auf Verleihung der Mitgliedschaft (§ 4) sind bei der unteren Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Niederlassungsortes (Stadttrat der Städte mit revidierter Städteordnung, Amtshauptmannschaften) und, wenn ein solcher in Sachen nicht besteht, unmittelbar beim Verbandsort anzubringen. Sie müssen insbesondere erkennen lassen, ob es sich um zwangsweise (§ 3) oder freiwillige (§ 4) Mitgliedschaft handelt. Die Verwaltungsbehörde gibt die Anmeldungen und Anträge — soweit erforderlich, nach vorheriger Erörterung — mit gutachtlicher Aeußerung listeneisend nach der Art der Mitgliedschaft geordnet, an den Verbandsort weiter. Dieser veranlaßt die Ausweis- und Nebenarten gegen Entrichtung der geordneten Gebühr (§ 16). Er kann sich hierzu insbesondere auch der Vermittlung der Gemeindebehörden bedienen.

66 g II B III **Ministerium des Innern.** 748

Satzung für die Regelung des Viehkaufs im Königreiche Sachsen.

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, einschließlich Kalbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 728) für den Umfang des Königreichs Sachsen ein Verband gebildet worden.

Der Verband führt den Namen: Viehhandelsverband des Königreichs Sachsen.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2. Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung und den Absatz von Vieh im Königreiche Sachsen.

Er ist mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3. Dem Verbandsverbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Königreiche Sachsen ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Königreiche Sachsen haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unversätzlich längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbandsverband zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die im Königreiche Sachsen Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen;
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Königreiche Sachsen eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Königreiche Sachsen Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Viehhändler, die im Königreiche Sachsen im Hauptberufe nicht getrieben haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe nicht getrieben haben;
4. landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtvereine), die ihren Sitz im Königreiche Sachsen haben.

§ 5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweisarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweisarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweisarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweisarte Nebenarten auf die Person auszustellen. Händler, die Verkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenarten zu beantragen.

Die Ausweisarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6. Die Ausstellung von Ausweisarten ist zu verweigern, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzl. S. 603) zu unterlagen.

Die Verfügung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweisarten vorliegen.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweisarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzl. S. 603) zu unterlagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Mit der Entziehung der Ausweisarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Königreiche Sachsen.

Ueber Beschwerden wegen der Verfügung oder Entziehung von Ausweisarten entscheidet das Ministerium des Innern endgültig.

Wird einem Mitgliede keine Ausweisarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Verkäufer ausgestellten Nebenarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7. Der Verkauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Verkauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionweise Handel mit Vieh ist im Königreiche Sachsen — vorbehaltlich von Ausnahmegenehmigungen — nur gestattet: dem Verbandsverbande selbst mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweisarte erhalten haben.

Der Handel mit Kalbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Käufer-schweinen im Gewicht unter 50 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

§ 8. Ueber jedes nach § 7 dem Verbandsverbande und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere, von der bei Schafen abgesehen werden kann, vom Käufer eine vorchriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Uebernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung im Königreiche Sachsen getätigten Viehkäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbandsverbande übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernimmt auf Widerruf das Ministerium des Innern. Von den Mitgliedern werden je eines von den Handelskammern Dresden und Leipzig aus der Zahl der im Königreiche Sachsen ansässigen Viehhändler, eines vom Landeskulturamt und eines von der Fleischerinnung des Verbandsgebietes vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Entgelt ihrer Auslagen.

Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Verfassung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weicht sich aus durch eine Bescheinigung des Ministeriums des Innern über seine Zusammenkunft.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13. Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern; hiervon werden 5 durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, je ein Mitglied ernennen die Stadträte der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Jittau und 5 Mitglieder ernannt das Ministerium des Innern.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahre berufen. Er ist über die Verwendung eines Ueberflusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder 5 Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabchluß vorzulegen.

§ 15. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16. Für die Ausstellung der Ausweisarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für Fleischer 20 M., für die übrigen Mitglieder 50 M., für Inhaber von Nebenarten 10 M. Für kleinere Betriebe kann sie vom Vorstande ermäßigt werden.

Viehhandelsverband des Königreichs Sachsen. **Anzeige über den Verkauf von Vieh.**

Name des Käufers Wohnort
Name des Verkäufers Wohnort
Besitz
Gegenstand des Kaufes bezeichnet
Vereinbarter Kaufpreis Mark für den Zentner (50 kg) Lebendgewicht,
nächsten gemogen (12 Stunden futterfrei),
gefüllt gemogen mit v. S. Ge-
wichtszug.
Mark für das Stück.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.

Tag der Abnahme Zentner Pfund
Bezähltes Gewicht Zentner Pfund
Angabe des Käufers, wohin das Tier
gebracht ist
Unterschrift des Käufers:
) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster B.

Tag des Kaufabschlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Kennzeichen der Tiere	Preis für den Zentner M.	Gewicht Pfund	Einkaufspreis		Tag des Weiterverkaufs	Des Käufers			Preis für den Zentner M.	Gewicht Pfund	Verkaufserlös	
	Name	Wohnort	Besitz	Stück	Art				M.	Pf.		Name	Wohnort	Besitz			M.	Pf.